

**Groß & Klein  
Förderverein für Kinder  
in Bergholz-Rehbrücke e. V.**

**Satzung**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.02.2007**

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 29.09.2020

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Groß & Klein Förderverein für Kinder in Bergholz-Rehbrücke e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Registernummer VR 6934 P eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nuthetal OT Bergholz-Rehbrücke.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
  - 1.1. der Erziehung und Bildung der Kinder in den Kindereinrichtungen in Bergholz-Rehbrücke. Der Zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und Weiterleitung an die Kindereinrichtungen in Bergholz-Rehbrücke, die in Trägerschaft des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigten Körperschaften sind.
  - 1.2. der Kultur. Der Zweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Talentefest für Kinder, Vorträge).
  - 1.3. des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen (z. B. Schachturnier, Seifenkisten-Rennen).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, durch den Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person, durch den Verlust der Geschäftsfähigkeit oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Für das laufende Geschäftsjahr bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- gegen die Satzung nachhaltig verstoßen wurde,
- das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seines Zweckes erheblich gefährdet sind oder
- der Mitgliedsbeitrag mehr als 12 Monate rückständig ist.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein; es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 5 Beiträge / Vereinsgelder

1. Die Mittel zum Erreichen des Zwecks des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse und sonstige Einnahmen aufgebracht.
2. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung überlassen bleibt, der jedoch nicht den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestsatz für den Jahresbeitrag unterschreiten darf.
3. Die Entgegennahme von Sach- und Geldspenden ist von der Schatzmeisterin dem Schatzmeister schriftlich zu dokumentieren. Es können Quittungen ausgestellt werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsgelder.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 7 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden mindestens:

- die/der Vorsitzende,
- die/der stellvertretende Vorsitzende,
- die Schriftführerin/der Schriftführer und
- die Schatzmeisterin/der Schatzmeister,

Als beratende Mitglieder sollten im Vorstand mitarbeiten:

- jeweils eine Interessenvertreterin/ein Interessenvertreter der geförderten Kindeinrichtungen in Bergholz-Rehbrücke

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- die/der Vorsitzende,
- die/der stellvertretende Vorsitzende und
- die Schriftführerin/der Schriftführer

je zu zweit handlungsberechtigt, wobei sie an Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

3. Die Interessenvertreter/innen der Einrichtungen können durch ein anderes Mitglied der jeweiligen Einrichtung bei Vorstandssitzungen vertreten werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch berufen.
6. Die/Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Sie/Er muss einladen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, auch mittels Abstimmung per elektronischer Kommunikation, mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
3. Zu jeder Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher in Textform (z. B. Briefpost oder E-Mail) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes;
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstands
  - Entgegennahme des Berichtes der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung des Mindestbeitrags des Mitgliedsbeitrags
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Ausnahme § 11)
  - Beratung über die Planung der Arbeitsvorhaben
  - Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse der Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins erfordern die 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

## § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
- die Einberufung von 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Vereinsauflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. (s. § 8 Absatz 6)
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt etwa vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Nuthetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

## § 11 Ermächtigung des Vorstands zu Änderungen des Satzungsentwurfs

Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben des zuständigen Finanzamtes zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsveranstaltung am 22.02.2007 beraten und beschlossen, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am.....2020.  
Die Änderung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.